

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Arbeitszeitgesetz

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

"Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden."

§ 4 Ruhepausen

"Die Arbeit ist durch im voraus feststehenden Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitten von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden."

§ 5 (1) Ruhezeit

"(1) Die Arbeitnehmer müssen nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. (..)"

Praxisanwendung

Arbeitszeit

Im Arbeitsvertrag wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit angegeben. Die monatliche Soll-Arbeitszeit berechnet sich aus der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit lt. Vertrag x dem Faktor 4,348.

Die Verteilung ist individuell mit dem*der Betreuer*in abzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitszeit pro Tag i.d.R. nicht mehr als 8 Stunden (maximal 10 Stunden) betragen darf.

Pausenzeiten

- ab 6 Stunden muss die Pausenzeit 30 Minuten betragen
- ab 9 Stunden muss die Pausenzeit 45 Minuten betragen

Pausenzeiten zählen nicht zur Arbeitszeit und werden daher auch nicht vergütet.

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bundesurlaubsgesetz

§ 1 Urlaubsanspruch

"Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub."

§ 3 Dauer des Urlaubs

"(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind."

Praxisanwendung

Nach dem Bundesurlaubsgesetz beträgt der bezahlte Erholungsurlaub ausgehend von einer 6-Tage-Woche mindestens 24 Werktage = 4 Wochen pro Kalenderjahr. Für jeden vollen Beschäftigungsmonat besteht also grundsätzlich ein Urlaubsanspruch von 2 Tagen.

Ist mit Beschäftigten eine 5-Tage-Woche vereinbart, beträgt der gesetzliche Mindestanspruch umgerechnet 20 Arbeitstage (bei einer 4-Tage-Woche: 16, bei einer 3-Tage-Woche: 12, bei einer 2-Tage-Woche: 8, bei einer 1-Tages-Woche: 4 Arbeitstage).

Dieser gesetzliche Mindesturlaubsanspruch ist zwingend und darf vertraglich nicht unterschritten werden.

Der Urlaub ist in Absprache mit der*dem Betreuer*in zu nehmen.

Der Urlaub ist innerhalb des Beschäftigungszeitraums zu nehmen und ist nicht übertragbar (z. B. bei Statuswechsel von WHK zum WMA) und wird nicht ausgezahlt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG muss der Urlaub in dem Kalenderjahr, in dem dieser entstanden ist, genommen werden. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist jedoch möglich, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG).

Der Resturlaub muss dann gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres, d.h. bis zum 31. März genommen werden.

Umrechnung auf Hilfskraftstunden:

Der Urlaubsanspruch aus einem Beschäftigungsverhältnis als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft wird auf Wochenstunden umgerechnet worden.

Basis: 4 Wochen Urlaubsanspruch nach Bundesurlaubsgesetz

Arbeitszeit Wochenstunden	Urlaubsanspruch pro Monat Stunden/Minuten
3	1:00
4	1:20
5	1:40
6	2:00
7	2:20
8	2:40
9	3:00
10	3:20
11	3:40
12	4:00
13	4:20
14	4:40
15	5:00
16	5:20
17	5:40

Beispiel:

Persönliche Daten:

Urlaubsberechnung in Stunden

Wochenstunden	10	
Urlaubsanspruch in Std. : Min. pro Monat	3:20	
Vertragszeitraum	01.01.2018	31.01.2018
volle Kalendermonate	1	
Urlaubsanspruch für Vertragszeitraum in Stunden : Minuten	3:20	

Die aktive Version von Tabelle und Rechner finden Sie auf den
Service-Seiten für
Studentische bzw. Wissenschaftliche Hilfskräfte.

https://www.th-koeln.de/hochschule/studentische-hilfskraefte_63804.php

https://www.th-koeln.de/hochschule/wissenschaftliche-hilfskraefte_63760.php